



An der Weilergasse 2 / 79843 Löffingen

## Allgemeine Instandhaltungsbedingungen der econtech GmbH

### § 1 Anwendungsbereich und Vertragsabschluss

(1) Diese Allgemeinen Instandhaltungsbedingungen (nachfolgend „Servicebedingungen“) gelten für Inspektion, Instandsetzung und Wartung von Maschinen (nachfolgend „Servicearbeiten“), die die econtech GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) für Dritte (nachfolgend „Auftraggeber“) erbringt.

(2) Diese Servicebedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, es liegt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Führt der Auftragnehmer die Servicearbeiten in Kenntnis abweichender Bedingungen vorbehaltlos aus, gilt dies nicht als Zustimmung.

(3) Diese Servicebedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge über Servicearbeiten für denselben Auftraggeber als Rahmenvereinbarung, ohne dass im Einzelfall erneut auf sie hingewiesen werden muss.

(4) Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Servicebedingungen. Für den Inhalt ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen), bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

(6) Diese Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

### § 2 Kostenangaben, Kostenvoranschlag

(1) Soweit möglich, wird dem Auftraggeber bei Vertragsschluss der voraussichtliche Preis für die Servicearbeiten mitgeteilt; andernfalls kann der Auftraggeber Kostengrenzen setzen. Können die Servicearbeiten zu diesen Kosten nicht durchgeführt werden oder hält der Auftragnehmer zusätzliche Arbeiten für notwendig, ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen, wenn die angegebenen Kosten um mehr als 20 % überschritten werden.

(2) Wird vor Ausführung ein verbindlicher Kostenvoranschlag gewünscht, ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen; ein solcher Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er in Textform abgegeben wird. Zur Erstellung erbrachte Leistungen werden nicht gesondert berechnet, soweit sie bei der Instandhaltung verwertet werden können.

### § 3 Preis und Zahlung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

(2) Bei der Berechnung der Servicearbeiten werden Preise für Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie für Arbeits-, Fahrt- und Transportkosten gesondert ausgewiesen. Bei verbindlichem Kostenvoranschlag genügt eine Bezugnahme darauf; nur Abweichungen im Leistungsumfang sind gesondert aufzuführen.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.

(4) Rechnungsberichtigungen und -beanstandungen müssen in Textform spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

(5) Die Zahlung ist netto ohne Skontoabzug zu leisten.

(6) Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, unbestrittener oder entscheidungsreifer Gegenforderungen.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechnungen als elektronische Rechnung im Sinne von § 14 UStG zu übermitteln, insbesondere in einem strukturierten elektronischen Format entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur E-Rechnung im unternehmerischen Geschäftsverkehr.

### § 4 Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei Erbringung der Servicearbeiten außerhalb des Werkes des Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber unterstützt das Servicepersonal auf seine Kosten bei der Durchführung der Servicearbeiten.
- (2) Der Auftraggeber trifft die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage- bzw. Serviceplatz notwendigen Maßnahmen, unterrichtet den Serviceleiter über bestehende Sicherheitsvorschriften und benachrichtigt den Auftragnehmer über Verstöße des Servicepersonals gegen solche Vorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er im Benehmen mit dem Serviceleiter den Zutritt verweigern.
- (3) Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zur Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte, Vorrichtungen und Werkzeuge, Energie- und Wasserversorgung, geeigneter Aufbewahrungs- und Aufenthaltsräume sowie zum Schutz der Servicestelle und -materialien. Für gestellte Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung; ist durch sie ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Instandhaltungsleiters entstanden, gelten die Regelungen der §§ 10 und 11 entsprechend.
- (4) Die technische Hilfeleistung muss gewährleisten, dass die Servicearbeiten unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können. Erforderliche Pläne oder Anleitungen stellt der Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
- (5) Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Gesetzliche Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

#### **§ 5 Transport und Versicherung bei Erbringung der Servicearbeiten im Werk des Auftragnehmers**

- (1) Ohne abweichende schriftliche Vereinbarung erfolgt ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport auf dessen Rechnung; andernfalls liefert der Auftraggeber den Servicegegenstand auf eigene Kosten an und holt ihn nach Durchführung wieder ab.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.
- (3) Auf schriftlichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird der Transport gegen versicherbare Gefahren (z. B. Diebstahl, Bruch, Feuer) versichert.
- (4) Während der Erbringung der Servicearbeiten im Werk des Auftragnehmers besteht kein Versicherungsschutz durch den Auftragnehmer; der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung seines bestehenden Versicherungsschutzes zu sorgen. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird Versicherungsschutz besorgt.
- (5) Bei Annahmeverzug des Auftraggebers kann der Auftragnehmer Lagergeld berechnen; Kosten und Gefahr der Lagerung trägt der Auftraggeber.

#### **§ 6 Frist für die Erbringung der Servicearbeiten**

- (1) Angaben zu Fristen beruhen auf Schätzungen und sind unverbindlich.
- (2) Eine verbindliche Leistungserbringungsfrist kann der Auftraggeber erst verlangen, wenn der Arbeitsumfang feststeht.
- (3) Die verbindliche Frist ist eingehalten, wenn der Servicegegenstand bis zu ihrem Ablauf zur Übernahme bzw. zur vereinbarten Erprobung bereit ist.
- (4) Bei später erteilten Zusatzaufträgen oder notwendigen zusätzlichen Arbeiten verlängert sich die Frist entsprechend.
- (5) Verzögerungen durch Arbeitsk Kampfmaßnahmen oder nicht vorhersehbare, vom Auftragnehmer nicht verschuldete Umstände führen zu einer angemessenen Fristverlängerung, soweit sie nachweislich erheblichen Einfluss auf die Fertigstellung haben.
- (6) Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber eine pauschale Verzugsentschädigung von 0,5 % je vollendeter Verzugswoche, insgesamt höchstens 5 % des Servicepreises des betroffenen Leistungsteils, verlangen. Nach Fristsetzung mit angemessener Nachfrist ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach § 11 Abs. 3 dieser Bedingungen.

#### **§ 7 Abnahme**

- (1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Beendigung angezeigt und eine vereinbarte Erprobung durchgeführt wurde. Das Servicepersonal legt dem Auftraggeber den Kundendienstbericht zur Prüfung und Unterzeichnung vor; mit Unterzeichnung erkennt der Auftraggeber die Servicearbeiten als vertragsgemäß an. Ist bei Beendigung kein unterschreibungsberechtigter Mitarbeiter anwesend, hat der Auftraggeber die Unterschrift innerhalb von 10 Kalendertagen

nachzuholen. Erweisen sich die Arbeiten als nicht vertragsgemäß, hat der Auftragnehmer den Mangel zu beseitigen, es sei denn, dieser ist unerheblich oder dem Auftraggeber zuzurechnen.

(2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, gilt sie nach zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung als erfolgt.

(3) Mit der Abnahme entfällt die Haftung für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

#### **§ 8 Eigentumsvorbehalt und erweitertes Pfandrecht**

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an verwendeten Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten bis zum vollständigen Zahlungseingang aus dem Servicevertrag vor.

(2) Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen ein Pfandrecht am in seinen Besitz gelangten Servicegegenstand zu; dies gilt auch für Forderungen aus früheren Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen zusammenhängenden Leistungen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig sind.

(3) Wird der Servicegegenstand mit Ersatz- oder Zubehörteilen des Auftragnehmers verbunden und ist er als Hauptsache anzusehen, überträgt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bis zur vollständigen Zahlung anteilmäßig Miteigentum; dieses erlischt automatisch nach vollständiger Zahlung.

#### **§ 9 Mängelansprüche**

(1) Nach Abnahme haftet der Auftragnehmer für Mängel der Servicearbeiten dadurch, dass er sie beseitigt; unbeschadet Abs. 4 und § 11 bleiben weitere Ansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen. Ein festgestellter Mangel ist unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(2) Die Haftung entfällt, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem ihm zuzurechnenden Umstand beruht, insbesondere bei vom Auftraggeber beigestellten Teilen.

(3) Bei unsachgemäßen, ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Auftraggeber oder Dritte entfällt die Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden – der Auftragnehmer ist unverzüglich zu unterrichten – oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist darf der Auftraggeber den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der notwendigen Kosten verlangen.

(4) Lässt der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, hat der Auftraggeber ein Minderungsrecht; ein Rücktrittsrecht besteht nur, wenn die Servicearbeiten trotz Minderung nachweislich ohne Interesse für ihn sind. Weitere Ansprüche richten sich ausschließlich nach § 11 dieser Servicebedingungen.

#### **§ 10 Herstellergarantien**

(1) Soweit der Auftragnehmer bei Servicearbeiten Ersatz- und Zubehörteile namhafter Hersteller einsetzt (insbesondere Teile der Marke HUDDIG), leitet er dem Auftraggeber zustehende Herstellergarantien im Rahmen der jeweiligen Herstellerbedingungen durch bzw. tritt seine entsprechenden Ansprüche gegen den Hersteller ab, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(2) Die Inanspruchnahme einer Herstellergarantie richtet sich nach den jeweils geltenden Garantiebedingungen des Herstellers, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt.

(3) Die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer gemäß § 9 dieser Servicebedingungen bleiben von einer bestehenden Herstellergarantie unberührt und werden durch diese weder ersetzt noch eingeschränkt.

#### **§ 11 Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss**

(1) Werden Teile des Servicegegenstandes durch Verschulden des Auftragnehmers beschädigt, hat dieser sie nach seiner Wahl auf eigene Kosten zu reparieren oder neu zu liefern; die Ersatzpflicht ist der Höhe nach auf den vertraglichen Servicepreis begrenzt. Im Übrigen gilt Abs. 3.

(2) Kann der Servicegegenstand durch Verschulden des Auftragnehmers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von Vorschlägen, Beratungen oder sonstigen vertraglichen Nebenverpflichtungen (insbesondere Bedienungs- und Wartungsanleitungen) nicht vertragsgemäß verwendet werden, gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche die Regelungen der §§ 9, 11 Abs. 1 und 11 Abs. 3 entsprechend.

(3) Für Schäden, die nicht am Servicegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Auftragnehmer – aus welchem Rechtsgrund auch immer – nur

- a) bei Vorsatz,
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter,
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- d) bei arglistig verschwiegenen Mängeln,
- e) im Rahmen einer übernommenen Garantie,
- f) soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

#### **§ 12 Verjährung**

Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchem Rechtsgrund auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach § 11 Abs. 3 a)–d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Auftragnehmer Servicearbeiten an einem Bauwerk und verursacht dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

#### **§ 13 Datenschutz**

Personenbezogene Daten des Auftraggebers werden ausschließlich zur Anbahnung und Durchführung des Servicevertrags im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung erhält der Auftraggeber in der Datenschutzerklärung des Auftragnehmers unter [www.econtech.info/datenschutz](http://www.econtech.info/datenschutz).

#### **§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.

Stand: August 2026